

SATZUNG
 Die Gemeinde Liebertwolkwitz erläßt auf der Grundlage des § 11 BauGB in der Fassung vom 8.12.1986 (BauGB I S. 225), geändert durch Anlage 1 Kapital XV Abschnitt 1 Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.8.90 i. V. m. Artikel 1 des Gesetzes vom 23.9.90 (BauGB II S. 485, 112) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnflächen (Investitionsförderungsgesetz und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BauGB I S. 46) sowie nach § 43 der Sächsischen Bauordnung vom 17.06.92 (SächsBO) und Verordnungsblatt Nr. 26/92 vom 17.08.92 S. 363) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung des Aufbaus von 4. Juli 1994 (SächsBO-Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 47/1994 vom 25. Juli 1994) diesen Bebauungsplan als Satzung.

Allgemeine Vorschriften
Bestandteile
 Der Bebauungsplan besteht aus der Bebauungsplanzeichnung in der letztgültigen Fassung vom [] mit den darauf verzeichneten schriftlichen und textlichen Festsetzungen und der Begründung.

Geltungsbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)
 Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Planzeichnung.

Planrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 Das Baugebiet wird als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 werden nicht zugelassen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 Durch die in der Planzeichnung festgelegten Baugrenzen und Baulinien, die Anzahl der Vollgeschosse und die Festlegung der maximalen Traufhöhe ergibt sich die höchst zulässige Grund- bzw. Geschosflächen der Gebäude.
 Die zwingend vorgeschriebene bzw. maximale Zahl der Vollgeschosse ist in der Planzeichnung festgelegt.

Die Traufhöhe wird in dem festgelegten Gebiet mit 6 m als zwingend festgesetzt. In Härtefällen sind Ausnahmen zulässig. Die Höhe wird gemessen von der Geländeoberfläche bis zur Schnittkante der Außenfläche der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluß der Wand.

3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 Die Lage und die maximale Größe der Baukörper ist durch Baulinien und Baugrenzen räumlich festgesetzt. Vor- und Rücksprünge von diesen Baugrenzen in geringfügigem Ausmaß bei maximal 1,5 m Tiefe sind gemäß § 23 Absatz 2 und 3 BauNVO zulässig.

Außerhalb der festgelegten überbaubaren Grundstücksflächen dürfen keine Nebengebäude im Sinne des § 14 BauNVO errichtet werden.
 Bei der Ermittlung der Grundfläche ist nach § 19 (4) eine Überschneidung durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten möglich.

4. Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 Bei Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern sind mindestens ein Garagenstellplatz und ein zusätzlicher Stellplatz zu errichten.
 Garagen sind an den in der Planzeichnung festgesetzten Stellen zu errichten. Darüber hinaus dürfen Garagen innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden, wenn die Garage in das Erdgeschoss oder in das Kellergeschoss des Hauptgebäudes einbezogen wird.
 In den Baufeldern, in denen keine festgesetzten Stellen vorgesehen sind, sind Garagen und Stellplätze auf dem gesamten Grundstück möglich.
 An der Grundstücksgrenze zusammenstößende Garagen sind so miteinander anzuschließen, daß Gebäudehöhe, Gebäudeliefer, Traufhöhe, Dachneigung und Dachüberstand übereinstimmen. Die Dachneigung muß das gleiche Material und den gleichen Farbton erhalten, auch die Außenwände und die Bodenbeläge der Einfahrten sind einheitlich zu gestalten.
 Asphaltbeläge sind für die Einfahrten nicht zulässig. Zulässig für Garagenzufahrten sind nur wasserdurchlässige Bodenbeläge. Vorgesprochen werden Pflastersteine (Eisenstein 9/11 cm, Splittverfugung; Grobstein 15/17 cm, Rasenfuge) oder Frostschutzdecken mit Rieseloberflächen.
 Weitere Stellplätze müssen mit durchgrünter Pflasterung ausgesetzt werden.
 Ausnahmen sind zugelassen, wenn unter der Einfahrtbereich die in Pkt. 5 aufgeführten Zisternen angeordnet werden.

5. Flächen für die Abwasserbeilegung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14)
 Zur Regenwasserentsorgung sind auf den Grundstücken Zisternen anzuordnen. Diese müssen sich unter einer befestigten Fläche befinden. Die Anordnung der Zisternen in Einfahrtbereich ist zulässig.
 Die Größe der Zisterne beträgt etwa 30 l/s.
 Die abzuleitende Menge beträgt max. 30 l/s.

6. Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1, Ziff. 24 BauGB)
 Die Aufenthaltsräume der zu errichtenden Wohngebäude sind mit Schallschutzfenstern der Schallschutzklasse 2 (SK2) auszustatten.

7. Grünordnung
Bepflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
7.1 Privater Bereich
 Außer den in der Planzeichnung festgelegten Baupflanzungen ist je angefangenes 200 m² Grundstücksfläche ein Laubbaum zu pflanzen (z. B. alle heimischen Laubbäume, die in der nachfolgenden Liste aufgeführt sind, insbesondere auch Obst- und Wildobstbäume).
 Die Bäume (Hochstamm, Stammumfang mind. 16/18 cm) sind bis spätestens Herbstfertigstellung zu pflanzen.
 Falls die Eingrünung der Grundstücke in der Planzeichnung festgesetzt ist, hat diese mit freischwimmenden artenreichen Hecken zu erfolgen.
 Thuja- und Fichtenhecken sind untersagt.
 Bei Pflanzungen in den Vorgärten soll sich an der Pflanzliste orientiert werden.

7.2 Öffentlicher Bereich
 Entlang der öffentlichen Erschließungsstraße im Bereich des öffentlichen Grünlandes sind nach den als Pflanzspiegel festgelegten Festsetzungen großkronige Bäume nach der Artenliste zu pflanzen.
 Die als Spielplatz ausgewiesene Grünfläche ist mit großkronigen Laubbäumen aus der Pflanzliste sowie mit heimischen Sträuchern zu bepflanzen.
 Für diesen Bereich müssen ungriffige und dornenlose Arten verwendet werden.
 Die bereits bestehenden Birken entlang der derzeit als Erschließungswege genutzten Straße im nördlichen Teil des Baugebietes sind nach Möglichkeit zu erhalten.

7.3 Pflanzliste
privater und öffentlicher Bereich
 Folgende großkronige Laubbäumearten sind zulässig:
 Acer pseudoplatanus Bergahorn
 Acer hippocastanum Kastanie
 Fagus sylvatica Eiche
 Fraxinus excelsior Nußbaum
 Juglans Hainbuche
 Tilia cordata Winterlinde
 Tilia platyphyllos Sommerlinde
 Folgende mittlere Laubbäumearten sind zulässig:
 Acer campestre Feldahorn
 Betula pendula Katankeule
 Carpinus betulus Hainbuche
 Prunus avium Schlehdorn
 Prunus padus Traubeneiche
 Pyrus communis Eberesche, Sorten
 Sorbus, Sorten Bergahorn
 Ulmus glabra Weibule
 Folgende Obstbaumarten werden empfohlen:
 Betulaeigeln
 Jakob-Linde
 Gute Graue
 Gallerte-Butterbirne
 Conference
 sowie
 Kirschen
 Zwetschen
 Wildbirnen
 Vogelbeeren

Empfehlungsliste für heimische Strauchgehölze:
 Cornus sanguinea Kornelkirsche
 Corylus avellana Haselnuß
 Crataegus monogyna Weißdorn
 Eonymus europaeus Pfaffenhütchen
 Ligustrum vulgare Liguster
 Lonicera xylosteum Heckenrose
 Prunus spinosa Schlehe
 Salix Salix
 Sambucus nigra Holunder
 Viburnum lantana Wolliger Schneeball
 Viburnum opulus Schneeball
 Rosa, Sorten Wildrose, Sorten
 Philadelphus Flieder
 Syringa Weigelle
 Weigelle

8. Pflanztechnische Festsetzungen nach § 83 Sächsische Bauordnung (SächsBO)
8.1 Gestaltung von Haupt- und Nebengebäuden (§ 83 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO)
 Für die Außenwände sind verputzte, hell gestrichene Mauerflächen vorzuziehen.
 Zusammenhängende Fenster- und Türkonstruktionen (sog. L-Konstruktionen) sind nicht zulässig.
 Dachflächenfenster sind bei Einfamilienhäusern, Doppelhaushälften und Reihenhäusern bis zu einer Gesamthöhe von 2 m² im Dachstuhl, in jeweils gleichgroßen und auf gleicher Höhe angeordneten Fenstern zulässig. Lücken zur Kaminreinigung sind bis 0,4 m² zulässig.
 Als Eindeckungsmaterial für geneigte Dächer sind rote rötlich-braune heimische Dachpfannen oder Ziegel aus Ton oder Beton zulässig. Graue bis schwarze und flächige Platten sind nicht zulässig.
 Dachrinnen, Abflüsse und sonstige Verblechungen sind in Kupfer oder Zinkblech auszuführen.

8.2 Einfriedungen (§ 83 Abs. 1 Nr. 4 SächsBO)
 Entlang der Käthe-Kollwitz-Straße sind Einfriedungen einschließlich Tore und Gartentoren als ortsbildende Holzmauern auszuführen. Sie sind der vorhandenen Bebauung in der Käthe-Kollwitz-Straße anzupassen.
 In diesem Plangebiet sind Einfriedungen bis max. 1,00 m erlaubt. Diese Einfriedungen sind gärtnerisch zu gestalten.

A. Festsetzungen durch Planzeichen

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

— Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 — Anzahl der Vollgeschosse
 — Geschosflächenzahl (GFZ)
 — Grundflächenzahl (GRZ)

— Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 4 BauNVO)

— Allgemeines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

— Bauweise, Baulinien, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 23 u. 23 BauNVO)

— nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 — nur Einzeihäuser zulässig
 — Baulinie
 — Baugrenze
 — vorgeschriebene Firetrichtung
 — Dachneigung
 — Traufhöhe (OK Gelände am Grundstück bis OK Traufe)
 — Satteldach
 — Welsdach

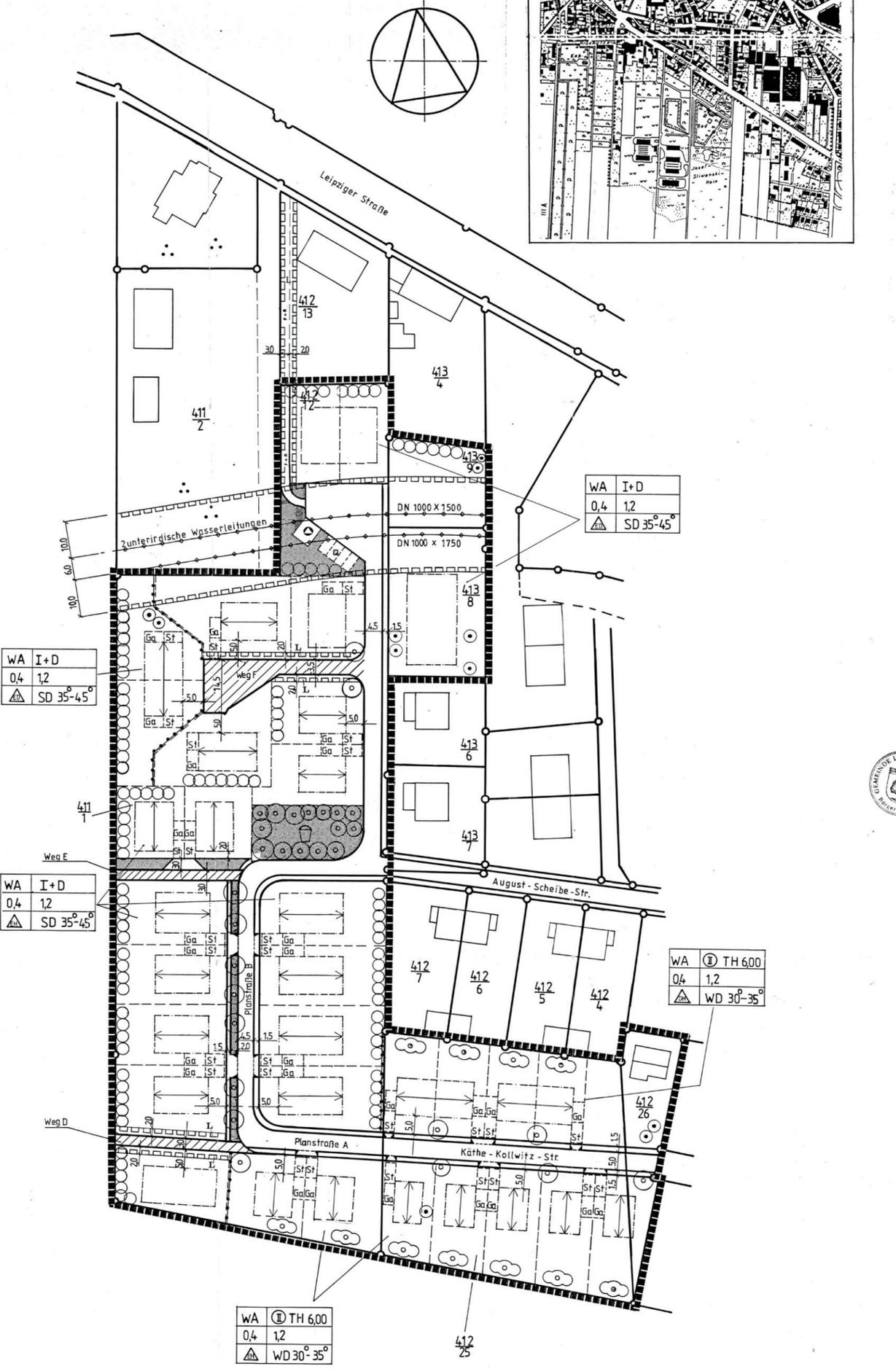
— Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BauGB)
 — Straßenbegrenzungslinie
 — Straßenverkehrsfläche mit Mahabgabe
 — Fuß- und Radweg
 — öffentliche Verkehrsfläche (befahrbarer Wohnweg)

— Einfahrtbereich
 — Öffentliche Parkfläche
 — Umgrenzung von Flächen für Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 — Garagen
 — Stellplätze
 — Sonstige Festsetzungen

— Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21)

— Leitungsrecht
 — Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

— unterirdisch
 — Grundmörtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB)
 — Pflanzgebiet - Bäume (laut Pflanzliste bodenständiger Art)
 — Erhaltung
 — Pflanzgebiet - Sträucher bodenständiger Art
 — geschlossene Unterpflanzung heimischer Baum- und Straucherarten
 — Öffentliche Grünfläche
 — öffentliche Grünfläche - Spielplatz
 — Pflanzflächenklärung als Hinweis
 — Grundstücksgrenze - neu festgelegt
 — bestehende Grundstücksgrenzen
 — vorhandene Gebäude
 — Flurnummern
 — Nummerierung der Grundstücke
 — Stellfläche für das Aufstellen von Recyclingbehältern



Verfahrenswerte

1. Die Gemeindevertretung Liebertwolkwitz hat am 27.05.93 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den beschriebenen Bebauungsplan aufgestellt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 27.05.93 bis zum 27.06.93 erfolgt.

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle im Regierungspräsidium Leipzig ist gemäß § 24a Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauNVO mit Schreiben vom 07.03.94 vom 07.03.94 beteiligt worden.

3. Die ortsübliche Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 24.02.94 durchgeführt worden.

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 07.03.94 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans einschließlich Begründung in der Fassung vom 07.03.94 aufgefordert worden.

5. Die Gemeindevertretung Liebertwolkwitz hat nach Würdigung der von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken den geänderten Entwurf des Bebauungsplans einschließlich Begründung am 07.03.94 gebilligt und zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

6. Der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich Begründung hat in der Zeit vom 07.03.94 bis zum 07.04.94 öffentlich ausliegen.

7. Die Gemeindevertretung Liebertwolkwitz hat nach Würdigung und Abwägung aller im Auslegungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken den geänderten Entwurf des Bebauungsplans einschließlich Begründung am 07.03.94 gemäß § 10 BauGB den Bebauungsplan beschlossen. Das Ergebnis der Abwägung ist den Beteiligten mitgeteilt worden.

8. Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 07.03.94 bis zum 20.04.94 und durch Abdruck im Regierungspräsidium Nr. 09 am 07.03.94 gemäß § 1 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verzögerung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246 Abs. 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist damit gemäß § 12 Satz 4 BauGB am Tage der Bekanntmachung in Kraft getreten.

9. Die Darstellung des Grenzverlaufes und Bezeichnung der Flurstücke entspricht den Katasterplan von 06.02.94. Masse von dargestellten Grenzen dürfen erst nach örtlicher Überprüfung abgeleitet werden.

10. Die Darstellung des Grenzverlaufes und Bezeichnung der Flurstücke entspricht den Katasterplan von 06.02.94. Masse von dargestellten Grenzen dürfen erst nach örtlicher Überprüfung abgeleitet werden.

11. Die Darstellung des Grenzverlaufes und Bezeichnung der Flurstücke entspricht den Katasterplan von 06.02.94. Masse von dargestellten Grenzen dürfen erst nach örtlicher Überprüfung abgeleitet werden.

12. Die Darstellung des Grenzverlaufes und Bezeichnung der Flurstücke entspricht den Katasterplan von 06.02.94. Masse von dargestellten Grenzen dürfen erst nach örtlicher Überprüfung abgeleitet werden.

13. Die Darstellung des Grenzverlaufes und Bezeichnung der Flurstücke entspricht den Katasterplan von 06.02.94. Masse von dargestellten Grenzen dürfen erst nach örtlicher Überprüfung abgeleitet werden.

14. Die Darstellung des Grenzverlaufes und Bezeichnung der Flurstücke entspricht den Katasterplan von 06.02.94. Masse von dargestellten Grenzen dürfen erst nach örtlicher Überprüfung abgeleitet werden.

15. Die Darstellung des Grenzverlaufes und Bezeichnung der Flurstücke entspricht den Katasterplan von 06.02.94. Masse von dargestellten Grenzen dürfen erst nach örtlicher Überprüfung abgeleitet werden.

16. Die Darstellung des Grenzverlaufes und Bezeichnung der Flurstücke entspricht den Katasterplan von 06.02.94. Masse von dargestellten Grenzen dürfen erst nach örtlicher Überprüfung abgeleitet werden.

17. Die Darstellung des Grenzverlaufes und Bezeichnung der Flurstücke entspricht den Katasterplan von 06.02.94. Masse von dargestellten Grenzen dürfen erst nach örtlicher Überprüfung abgeleitet werden.

18. Die Darstellung des Grenzverlaufes und Bezeichnung der Flurstücke entspricht den Katasterplan von 06.02.94. Masse von dargestellten Grenzen dürfen erst nach örtlicher Überprüfung abgeleitet werden.

19. Die Darstellung des Grenzverlaufes und Bezeichnung der Flurstücke entspricht den Katasterplan von 06.02.94. Masse von dargestellten Grenzen dürfen erst nach örtlicher Überprüfung abgeleitet werden.

20. Die Darstellung des Grenzverlaufes und Bezeichnung der Flurstücke entspricht den Katasterplan von 06.02.94. Masse von dargestellten Grenzen dürfen erst nach örtlicher Überprüfung abgeleitet werden.

21. Die Darstellung des Grenzverlaufes und Bezeichnung der Flurstücke entspricht den Katasterplan von 06.02.94. Masse von dargestellten Grenzen dürfen erst nach örtlicher Überprüfung abgeleitet werden.

22. Die Darstellung des Grenzverlaufes und Bezeichnung der Flurstücke entspricht den Katasterplan von 06.02.94. Masse von dargestellten Grenzen dürfen erst nach örtlicher Überprüfung abgeleitet werden.

23. Die Darstellung des Grenzverlaufes und Bezeichnung der Flurstücke entspricht den Katasterplan von 06.02.94. Masse von dargestellten Grenzen dürfen erst nach örtlicher Überprüfung abgeleitet werden.

24. Die Darstellung des Grenzverlaufes und Bezeichnung der Flurstücke entspricht den Katasterplan von 06.02.94. Masse von dargestellten Grenzen dürfen erst nach örtlicher Überprüfung abgeleitet werden.

25. Die Darstellung des Grenzverlaufes und Bezeichnung der Flurstücke entspricht den Katasterplan von 06.02.94. Masse von dargestellten Grenzen dürfen erst nach örtlicher Überprüfung abgeleitet werden.

26. Die Darstellung des Grenzverlaufes und Bezeichnung der Flurstücke entspricht den Katasterplan von 06.02.94. Masse von dargestellten Grenzen dürfen erst nach örtlicher Überprüfung abgeleitet werden.

27. Die Darstellung des Grenzverlaufes und Bezeichnung der Flurstücke entspricht den Katasterplan von 06.02.94. Masse von dargestellten Grenzen dürfen erst nach örtlicher Überprüfung abgeleitet werden.

28. Die Darstellung des Grenzverlaufes und Bezeichnung der Flurstücke entspricht den Katasterplan von 06.02.94. Masse von dargestellten Grenzen dürfen erst nach örtlicher Überprüfung abgeleitet werden.

29. Die Darstellung des Grenzverlaufes und Bezeichnung der Flurstücke entspricht den Katasterplan von 06.02.94. Masse von dargestellten Grenzen dürfen erst nach örtlicher Überprüfung abgeleitet werden.

GEMEINDE LIEBERTWOLKWITZ

BEBAUUNGSPLAN
 REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG
 Genehmigt in Verbindung mit dem Bebauungsplan vom 27.05.93
 Altanzahl: 57-26/1/BEI/STAA
 Register-Nr.: 8.81.1/1/95
 Leipzig, den 19.02.95

VERLANGERTE KÄTHE-KOLLWITZ-STRASSE

Verfahrenswerte

1. Die Gemeindevertretung Liebertwolkwitz hat am 27.05.93 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den beschriebenen Bebauungsplan aufgestellt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 27.05.93 bis zum 27.06.93 erfolgt.

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle im Regierungspräsidium Leipzig ist gemäß § 24a Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauNVO mit Schreiben vom 07.03.94 vom 07.03.94 beteiligt worden.

3. Die ortsübliche Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 24.02.94 durchgeführt worden.

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 07.03.94 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans einschließlich Begründung in der Fassung vom 07.03.94 aufgefordert worden.

5. Die Gemeindevertretung Liebertwolkwitz hat nach Würdigung der von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken den geänderten Entwurf des Bebauungsplans einschließlich Begründung am 07.03.94 gebilligt und zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

6. Der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich Begründung hat in der Zeit vom 07.03.94 bis zum 07.04.94 öffentlich ausliegen.

7. Die Gemeindevertretung Liebertwolkwitz hat nach Würdigung und Abwägung aller im Auslegungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken den geänderten Entwurf des Bebauungsplans einschließlich Begründung am 07.03.94 gemäß § 10 BauGB den Bebauungsplan beschlossen. Das Ergebnis der Abwägung ist den Beteiligten mitgeteilt worden.

8. Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 07.03.94 bis zum 20.04.94 und durch Abdruck im Regierungspräsidium Nr. 09 am 07.03.94 gemäß § 1 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verzögerung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246 Abs. 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist damit gemäß § 12 Satz 4 BauGB am Tage der Bekanntmachung in Kraft getreten.

9. Die Darstellung des Grenzverlaufes und Bezeichnung der Flurstücke entspricht den Katasterplan von 06.02.94. Masse von dargestellten Grenzen dürfen erst nach örtlicher Überprüfung abgeleitet werden.

GEMEINDE LIEBERTWOLKWITZ

BEBAUUNGSPLAN
 REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG
 Genehmigt in Verbindung mit dem Bebauungsplan vom 27.05.93
 Altanzahl: 57-26/1/BEI/STAA
 Register-Nr.: 8.81.1/1/95
 Leipzig, den 19.02.95

VERLANGERTE KÄTHE-KOLLWITZ-STRASSE

BEBAUUNGSPLAN
 REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG
 Genehmigt in Verbindung mit dem Bebauungsplan vom 27.05.93
 Altanzahl: 57-26/1/BEI/STAA
 Register-Nr.: 8.81.1/1/95
 Leipzig, den 19.02.95

VERLANGERTE KÄTHE-KOLLWITZ-STRASSE

MAßSTAB: 1 : 500

Bearbeiter: G. Sommer Datum: 07.03.95

Landratsamt Leipzig - Bauplanungsamt E-189